

RS VwGH Erkenntnis 1995/09/19 93/05/0105

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1995

Rechtssatz

Aus § 134 Abs 3 erster Satz Wr BauO ergibt sich, daß die Miteigentümer das Fehlen ihrer Zustimmung als Partei des Bauverfahrens geltend machen können. Die Baubewilligung ist zufolge der nicht erteilten Zustimmung der zur Berufung legitimierten Miteigentümer zu versagen, wenn eine der in § 63 Abs 1 lit c Wr BauO und § 134 Abs 3 Wr BauO ident geregelten Sachvoraussetzungen gegeben ist.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at